

[*Familiennachrichten.*]

L'incertitude dans laquelle nous continuons de nous trouver m'a engagé à prendre provisoirement une maison de Madame de Schorlemer meublée, dont voici le plan — je crois que vous en serez contente. Les chambres ont doubles fenêtres et sont bonnes, il y a également un très grand jardin, dont même en hiver on tirera parti. Mme. de Schorlemer est une bonne et brave personne que vous avez peut-être vue à Berlin. [ . . . ]

J'espère que vous aurez commencé vos bains de même que les enfants et qu'ils vous auront fait grand bien — Je continue à prendre die Schwefelbäder qui sont extrêmement bienfaisants contre la matière goutteuse et l'ont presque entièrement chassée de ma main droite et du genou. J'en ai pris 18 et en prendrai encore 12, pour faire après usage de bains fortifiants. [ . . . ] Le prince Radziwill a été à Varsowie et est revenu hier [ . . . ]

## 744. Stein an Schlabrendorff und Staegemann      Königsberg, 15. Juli 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 151a Tit. I Sect. I Nr. 3 Vol. 2: Konzept (Altenstein) mit Korrekturen Steins, auf Grund der eigenhändigen Anweisung Steins vom gleichen Tage (ebenda), Paraphé Steins, Abgangsvermerk: 16.

*Verminderung des Personals und Sparmaßnahmen bei der General-Kriegskasse, der General-Domänenkasse sowie der Hofstaats- und Dispositionskasse dringend notwendig. Schlabrendorff und Staegemann werden angewiesen, umgehend einen Plan zur Vereinfachung des Kassenwesens zu entwerfen und einzureichen.*

## 745. Stein an Minister Schroetter

Königsberg, 17. Juli 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 77 Tit. 479 Gen. Nr. 5 Vol. 1: Ausfertigung (Kanzleiband).  
Druck: Thiede, Ausgew. Schriften S. 100 ff.; Alte Ausgabe II S. 459 ff.

*Bemerkungen zum Freyschen Entwurf der Städteordnung. Verlangt Ausdehnung der Bestimmungen über die Verleihung der bürgerlichen Rechte auf alle unbescholtenen Einwohner einer Stadtgemeinde. Gegen Überschätzung der intellektuellen Bildung bei der Festsetzung der Voraussetzungen für die Wahlberechtigung. Vertrauen auf den gesunden Menschenverstand des gewerblichen Mittelstands, dessen stärkere Heranziehung zur Stadtverwaltung von Stein gewünscht wird. Klassifikation der Städte nach der Einwohnerzahl. Verlangt Beschränkung der Zahl der für die städtischen Körperschaften wählbaren Berufsjuristen. Finanzielle Befugnisse des Magistrats. Öffentliche Rechnungslegung. Befugnisse der Stadtverordneten (Repräsentanten). Keine Bürgermeister auf Lebenszeit. Wünscht eine größere Zahl von Ratsherren, als Frey vorsieht. Wahl der Kommunalbeamten durch die Bürgerschaft. Ehrenamtliche oder nur gering besoldete Tätigkeit der Bürgerschaftsvertreter. Neuwahl aller Magistratsmitglieder. Schroetter zur Benutzung des Freyschen Entwurfs unter Berücksichtigung der Bemerkungen Steins bei der weiteren Bearbeitung der Städteordnung aufgefordert.*

Ew. Exz. gebe ich mir die Ehre, anliegend einen Aufsatz ganz ergebenst mitzuteilen, welchen der Geh. Rat Frey auf meine Veranlassung über die

Organisierung der Munizipalverfassungen ausgearbeitet hat<sup>1</sup>. Ich bin größtenteils mit dessen Vorschlägen einverstanden und bemerke nur folgendes über verschiedene Punkte, wo ich solchen nicht beistimmen kann.

ad. 5. Scheinen mir die Bestimmungen über die zur Teilnahme an dem städtischen Wesen erforderlichen Eigenschaften zu ängstlich ausgewählt. Ich sehe keinen Grund ab, warum nicht jeder, der in einer Stadt wirklich domiziliert, auch an dem städtischen Wesen teilnehmen soll.

ad. 8. Würde beizufügen sein, daß auch niemand wahlfähig sei, der wegen Verbrechen das Bürgerrecht verloren hat, oder gegen den ein Einwand obwaltet, der ihn unfähig macht, das Bürgerrecht zu erhalten.

ad 10. Sehe ich nicht ab, warum Bürgerwitwen, die das bürgerliche Gewerbe ihres Mannes fortsetzen, eine Einwirkung auf die Bürgerversammlungen haben sollen, andere Witwen aber nicht.

ad 11. Was hier über den Grad der Kultur, welcher zur Führung der Stimme fähig mache, angeführt ist, halte ich für unrichtig. Es fragt sich, wo dieser Grad der Kultur anfängt und wo er aufhört.

Ein verständiger, welterfahrener Gewerbetreibender urteilt besser über städtische Angelegenheiten als der Gelehrte, und es ist sehr zu wünschen, daß unter den Repräsentanten sich viele Individuen aus der gewerbetreibenden Klasse befänden.

ad 20. Die Wahlversammlung würde nach vorhergegangener gottesdienstlicher Handlung gehalten werden.

ad 22. Die Ausdrücke groß, mittel und klein bedürfen einer näheren Bestimmung. Es würde über 10000 Einwohner groß, bloß 10000 mittel, und klein unter 6000 angenommen werden können.

ad 24. Die hier vorgeschlagene Form möchte sehr viel Zeit erfordern.

ad 26. Würde zu bestimmen sein, daß sich die Kandidaten selbst melden können.

ad 40. Die Anzahl der Rechtskundigen, welche bei der Wahl zulässig ist, muß genau bestimmt werden, damit man nicht eine Repräsentation aus Advokaten bestehend erhält, die gar nichts taugt. Die Justiz-Kommissarien sollten für wahlunfähig erklärt werden.

ad 48. ad 1. Die Vorsteher der Bürgerschaft würden zusammenberufen werden müssen, wenn verhandelt wird:

- a) über den Ankauf und Veräußerung von Immobilien,
- b) außerordentliche Anlagen zu außerordentlichen Bedürfnissen,
- c) Anleihen,
- d) Prozesse,

---

<sup>1</sup> Am gleichen Tage übersandte Stein diese Bemerkungen und den Aufsatz Freys auch der Kombinierten Immediatkommission zum Gutachten (Ausfertigung in Rep. 151a Tit. VI Sect. 9a). Vgl. Ritter, Stein S. 259 ff. Analyse des Freyschen Entwurfs bei Winkler, Frey S. 125 ff. und Ritter, Stein S. 263 ff.

e) neue Gehälter,

f) bei Aufstellung eines neuen Kämmerei-Etats, wo ihnen der Etat vorgelegt und ihre Erinnerungen vernommen werden.

ad 2. Es ist zweckmäßiger, daß eine Deputation die Rechnung abnimmt, das ganze vorträgt, und daß ein Beschluß gefaßt wird, als daß alle die Rechnungsabnahme besorgen.

Die Rechnungsabschlüsse und Extrakte, sowie auch die Notaten und Entscheidungen werden gedruckt und jedem Bürger ein Exemplar zugestellt, wenigstens in allen großen und mittleren Städten.

ad 3. Sie<sup>1</sup> haben die Beurteilung und Prüfung der Verwaltung des städtischen Gemeinwesens, der Kämmerei-, Armen-, Schulen-, Reinigkeits-, Gesundheits-Polizei.

Die Repräsentanten teilen sich in Deputationen ab nach den Geschäftszweigen und geben ihr Gutachten über die Lage desselben ab. Sie können ihr Gutachten drucken lassen.

ad 49. Die Repräsentanten haben den Magistrat und seine Geschäftsführung zu kontrollieren.

ad 55. In den großen Städten wird zwar der Staat den Bürgermeister setzen, aber nicht ad dies vitae.

ad 56. Der Bürgermeister darf nicht permanent sein, wohl aber der Rendant und Syndikus.

ad 62. Die Zahl von 6 bis 8 Ratsherren ist zu klein. Die Zahl der Ratsherrn kann immer größer sein, damit die Geschäfte unter mehr Abteilungen verteilt werden. In mittleren Städten könnten 10 gewählt werden und solche ein besonderes Abzeichen, z. B. eine goldene Medaille, erhalten.

ad 65. Ich sehe gar nicht ab, warum der Bürgermeister kein Gewerbe treiben soll und warum ein großer Kaufmann oder Fabrikant nicht sollte Bürgermeister werden können.

ad 66. Der Stadtpräsident könnte auf 6 Jahre vom König angestellt werden. Ein Rechnungsrat zur Rechnungsabnahme scheint ganz überflüssig, wenn solche von den Repräsentanten vorgenommen wird, unter welchen es an einem Rechnungsverständigen nicht fehlen wird.

ad 67. Es läßt sich gar nicht absehen, warum die Bürgerschaft den Stadtpräsidenten, Syndikus, den Rechnungsökonom und Baurat nicht frei wählen und durch ein Präsentationsrecht des Magistrats eingeschränkt sein soll.

ad 69. Was von den Besoldungen angeführt ist, scheint mir nicht richtig. Ausgezeichnete Männer müssen die Posten aus Liebe zum gemeinen Besten selbst suchen.

ad 72. Von den jetzt bei den Magistraturen angestellten Mitgliedern kann nur beibehalten werden, was brauchbar ist, die andern müssen pensioniert

---

<sup>1</sup> Die Repräsentanten.

werden. Ich halte für erforderlich, daß sogleich die volle Anzahl der Mitglieder gewählt werde.

Ew. Exz. überlasse ich die weitere Prüfung ganz ergebenst und ersuche Dieselben, von dem Aufsatz und den Bemerkungen bei dem Entwurf des Plans zu der neuen Munizipalverfassung, wozu ich Dieselben bereits früher aufgefordert habe<sup>1</sup>, gefälligen Gebrauch zu machen.

746. Immediatbericht Steins

Königsberg, 19. Juli 1808

Hausarchiv, jetzt DZA II Merseburg, Friedrich Wilhelm III. Rep. 49 E III Nr. 5: Ausfertigung (Kanzleiband).  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 462 ff.

*Überreicht den Plan zur interimistischen verbesserten Einrichtung der obersten Staatsbehörden zur Vollziehung unter Entwicklung der bei der Aufstellung des Plans maßgeblichen prinzipiellen Gesichtspunkte.*

E. K. M. haben bei Gelegenheit der Aufstellung des neuen Finanzplanes allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der Geschäftsgang interimistisch, bis eine vollständige Organisation erfolgen könne, möglichst verbessert werden solle. Ich habe demgemäß einen Plan zu einer interimistischen verbesserten Einrichtung des Geschäftsganges entworfen, die Kombinierte Immediatkommission darüber im Gutachten gehört und mit den Staatsministern Freiherrn von Schroetter und Grafen von Goltz, dem Kanzler Freiherrn von Schroetter und dem Generalmajor v. Scharnhorst, nebst dem Obristlieutenant Grafen von Lottum Rücksprache genommen. Auf dem Grund der hierbei erhaltenen Bemerkungen habe ich den Plan berichtigt und überreiche solchen E. K. M. anliegend ehrerbietigst<sup>2</sup> mit einer kurzen Übersicht desselben in Absicht auf Behörden und Personal<sup>3</sup>. Ich habe bereits die erforderlichen Ausmittlungen über das nach diesem Plan entbehrliche Personal veranlaßt und behalte mir ehrerbietigst bevor, Allerhöchstdenselben die nötigen Übersichten vorzulegen, sobald Allerhöchstdieselben den Plan selbst allerhuldreichst zu genehmigen geruht haben werden.

Ich bemerke zu dessen Rechtfertigung folgendes allerehrfurchtsvollst:

1. Die Hauptgesichtspunkte, von welchen ich ausgegangen bin, enthält der Plan selbst. Der Wichtigste schien mir bei der neuen Einrichtung, alles zu vermeiden, was Aufsehen erregen und das ganze als bleibende Einrichtung darstellen könnte. Ich mißkenne die Nachteile nicht, welche bloß interimistische Einrichtungen haben, da sie nicht vollkommen sein können, ihnen das allgemeine Vertrauen fehlt und der Zweck sich dabei nicht vollständig erreichen läßt. Diese Nachteile scheinen mir aber minder als der

<sup>1</sup> Vgl. oben Nr. 729.

<sup>2</sup> Siehe die folgende Nr. 747.

<sup>3</sup> Abschrift der „Kurzen Übersicht“ in Rep. 151a Tit. I Sct. I Nr. 2.